



Mehrwertsteuersatz von 6 % auf Immobilienarbeiten

Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 % auf Immobilienarbeiten, die an einer Wohnung zu privaten Zwecken ausgeführt wurden, anlässlich der Verfügungen des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 1995 und des Gesetzes vom 4. Juli 2011, welches den königlichen Erlass Nr. 20 des 20. Juli 1970 erweitert, welcher den Steuersatz des Mehrwertes, die Verteilung der Güter sowie die Leistungen festlegt.

Der/Die Unterzeichnete

wohnhaft in

erklärt, dass die Wohnung gelegen in

.....

handelnd in der Eigenschaft als¹

- Eigentümer
- Mieter
- Nutznießer

dessen Erstbewohnung mindestens¹

- 5 Jahre zurückliegt
- ~~10~~ Jahre

und zu privaten Wohnzwecken dient.

Datum der Unterschrift

ausgestellt in

Unterschrift

¹ Unzutreffendes streichen.
